



Ausschuss für Kultur und Medien (40.) (öffentlich)

TOP 1 gemeinsam mit:

Hauptausschuss (49.) (öffentlich)

5. März 2020

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:35 Uhr bis 14:30 Uhr

Vorsitz: Oliver Keymis (GRÜNE)

Protokoll: Benjamin Schruff

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- 1 Gesetz zur Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze (18. Rundfunkänderungsgesetz)**

5

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/8130

Ausschussprotokoll 17/895 (Anhörung vom 30.01.2020)

– Auswertung der Anhörung

– Wortbeiträge

Ausschuss für Kultur und Medien (40.) (öffentlich)

05.03.2020

TOP 1 gemeinsam mit:

bas

Hauptausschuss (49.) (öffentlich)

- 2 Ausstieg von Westfunk bei Radio Ennepe Ruhr** (*Bericht beantragt von der Fraktion der SPD [s. Anlage]*) **9**
- mündlicher Bericht der Landesregierung
 - Wortbeiträge
- 3 Gesetz zur stärkeren Verankerung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in der Arbeit des Westdeutschen Rundfunks (FDGO-WDR-Gesetz)** **12**
- Gesetzentwurf
der Fraktion der AfD
Drucksache 17/8417 – Neudruck
- Wortbeiträge
- Der Ausschuss kommt überein, in der Obleuterunde die Modalitäten einer Anhörung zu vereinbaren.
- 4 Herkunftsnennung jetzt, immer und überall – Für möglichst wirklichkeitsnahe Pressemitteilungen der Strafverfolgungsbehörden in Nordrhein-Westfalen!** **13**
- Antrag
der Fraktion der AfD
Drucksache 17/8419
- Wortbeiträge
- Der Ausschuss kommt überein, sich an einer etwaigen Anhörung nachrichtlich zu beteiligen.
- 5 Medien selbstbestimmt und fair nutzen – Medienkompetenzbericht 2018/19** **14**
- Information 17/213
- Wortbeiträge
- 6 Kulturförderbericht des Landes Nordrhein-Westfalen 2018** **15**
- Information 17/219
- Wortbeiträge

Ausschuss für Kultur und Medien (40.) (öffentlich)

05.03.2020

TOP 1 gemeinsam mit:

bas

Hauptausschuss (49.) (öffentlich)

7	Verschiedenes	17
	a) Zusätzlicher Sitzungstermin 2020	17
	Der Ausschuss beschließt einstimmig, am 6. November 2020 eine zusätzliche Sitzung anzuberaumen, um ordnungsgemäß über den kommenden Haushaltsplan beraten zu können.	
	b) Vorunterrichtung zum Medienstaatsvertrag Vorlage 17/3024	17
	c) Zuordnung von Übertragungskapazitäten für Rundfunk Vorlage 17/3025	17
	Der Ausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.	
	d) Informationsfahrt nach Paris	17
	Der Ausschuss stimmt den Reiseplanungen einstimmig zu.	
	e) Förderung „Dritter Orte“	17
	f) Gespräch mit LVR-Vertretern	18

* * *

1 **Gesetz zur Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze (18. Rundfunkänderungsgesetz)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/8130

Ausschussprotokoll 17/895 (Anhörung vom 30.01.2020)

– Auswertung der Anhörung

(Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuss für Kultur und Medien – federführend – sowie den Hauptausschuss am 19.12.2019)

Sven Werner Tritschler (AfD) kündigt an, drei Punkte, wegen derer seine Fraktion den Gesetzentwurf ablehnen werde, ansprechen zu wollen.

Erstens ließen im Hinblick auf den unverhältnismäßigen Meldedatenabgleich sowohl die Ausführungen der Sachverständigen bei der Anhörung als auch die schriftliche Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Zweifel daran aufkommen, ob sich der Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit der DSGVO vereinbaren lasse.

Zweitens könne man die Ausschreibungsmodalitäten bezüglich der Senderkette nicht akzeptieren, da mehrere unabhängige Sachverständige kritisierten, dass dadurch bestehende Monopolstrukturen – Stichwort: radio NRW – gestärkt und Vielfalt und Wettbewerb geschwächt würden. Vermutlich handle es sich dabei sogar um Absicht.

Drittens empfänden sogar angeblich Betroffene die vermeintliche Angst vor einem Gattungsschaden durch weitere Werbezeitenreduzierungen als konstruiert, was darauf hindeute, dass es bei deren Einstellung vielmehr darum gehe, dem öffentlich-rechtlichen gegenüber dem privatrechtlichen Hörfunk Vorteile zu verschaffen.

Andrea Stullich (CDU) hebt hervor, dass die erste Stufe der Werbezeitenreduzierung bestehen bleibe, wohingegen die zweite Stufe nicht umgesetzt werde, weshalb man § 6 a WDR-Gesetz entsprechend anpassen müsse. Man könne nicht einfach – wie in der Anhörung geschehen – die Aussagekraft des in dieser Sache eindeutigen Gutachtens anzweifeln, ohne diese Zweifel überzeugend zu begründen. Das gelte vor allem auch deshalb, weil für bestimmte Analysen erforderliche Zahlen absichtsvoll nicht zur Verfügung gestellt worden seien.

Die erste Stufe der Werbezeitenreduzierung diene der Profilschärfung und der Preisstabilität; die zweite Stufe hingegen würde laut Gutachten allen Akteuren schaden. Wenn man die Gebühren stabil halten wolle, könne man dem WDR nicht 28 Millionen Euro jährlich an Werbeeinnahmen vorenthalten, ohne diese Abstriche anderweitig zu

kompensieren. Im Übrigen würden diese 28 Millionen Euro nicht dem privatrechtlichen Lokalfunk in Nordrhein-Westfalen, sondern US-amerikanischen Playern zugutekommen. Man brauche aber neben einem starken WDR, der gegenüber den anderen ARD-Anstalten nicht benachteiligt werde, auch attraktive wirtschaftliche Bedingungen für den privatrechtlichen Lokalfunk in Nordrhein-Westfalen.

Im Hinblick auf die freiwerdenden UKW-Frequenzen könne eine landesweite Kette dazu beitragen, die Vielfalt und Zukunftsfähigkeit des nordrhein-westfälischen Hörfunksystems zu sichern, weshalb man mit § 14 Abs. 5 LMG die Vergabekriterien für ebendiese Frequenzen schärfe. Bewerber müssten lokale bzw. regionale Inhalte liefern, einen Beitrag zum Erhalt des bestehenden Hörfunkangebots leisten und sich bestenfalls auch in Sachen DAB+ engagieren. Das sei wegen der damit einhergehenden großen Chancen für den Lokalfunk in der Anhörung ausgesprochen positiv beurteilt worden.

Das gelte auch für die geplante Ergänzung in § 88 Abs. 5 LMG, mit der man die Grundlage für die Förderung innovativer Medienformate im Audibereich durch die LfM schaffe. Dem komme im digitalen Zeitalter eine entscheidende Bedeutung zu, da auch Radiosender ihre Geschäftsmodelle überdenken und weiterentwickeln müssten, um sich so auf den veränderten Markt und das veränderte Nutzungsverhalten – etwa Streamingdienste oder Sprachassistenzsysteme betreffend – einstellen zu können.

Die Flexibilisierung der Sendezeiten im lokalen Hörfunkprogramm werde sowohl von Veranstaltergemeinschaften und Betriebsgesellschaften als auch vom vdc befürwortet. So schreibe der Verband Lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen in seiner Stellungnahme:

„Im Sinne einer effektiveren Programmgestaltung und Nutzung von Ressourcen sprechen wir uns daher dafür aus, die Mindestprogrammdauer in § 55 Abs. 1 nur auf die Tage Montag bis Freitag zu beschränken. An Wochenenden sollten die Sender dagegen individuell vor Ort entscheiden, ob und wann lokalen Stunden bedarfsgerecht gefüllt werden können.“

Auch die Vertreterin der Landesanstalt für Medien habe auf Nachfrage bestätigt, dass eine flexiblere Handhabung möglich sei, weshalb man in der CDU- und der FDP-Fraktion die Einbringung einer entsprechenden Initiative erwäge.

Als spannend für die Zukunft könnten sich die vom Vertreter des WDR in der Anhörung bestätigte Annäherung an den privatrechtlichen Lokalfunk und eine für möglich gehaltene Public-private-Partnership im dualen Rundfunksystem erweisen.

Alexander Vogt (SPD) weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf mit der Flexibilisierung der Sendezeiten nicht nur auf die Werktage bzw. das Wochenende abziele, sondern auch ermögliche, die Zeiten für den Bürgerfunk auf die des lokalen Hörfunkprogramms anzurechnen. So könne ein Sender mithilfe des Bürgerfunks die faktische Kürzung von redaktionellen Inhalten umsetzen, was sowohl die SPD-Fraktion als auch einige Sachverständige kritisch beurteilten, da davon die Grundlagen des gesamten Hörfunksystems berührt würden.

Anders als Andrea Stullich (CDU) betrachteten mehrere Sachverständige die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vergabekriterien für die zweite UKW-Kette kritisch, da mit diesen eine weitgehende Einschränkung der Möglichkeiten der Medienkommission, aus mehreren Bewerbern auswählen zu können, einhergehe. Letztlich könne es sogar darauf hinauslaufen, dass nur noch einer in Betracht käme.

Mit dem Gesetzentwurf werde durch eine Änderung im Landesmediengesetz zudem die Möglichkeit geschaffen, dass Verleger ihre maximale Beteiligung an Betriebsgesellschaften, und somit auch lokalen Radiosendern, von 75 auf 100 % steigern könnten. Auf diese Weise würden die Kommunen von dann alleinigen Anteilseignern herausgedrängt, was dazu führe, dass sich die dortige Politik und Gesellschaft weniger als bisher für ihre Lokalsender verantwortlich fühlten. Auch das stoße bei SPD-Fraktion und Sachverständigen auf Kritik. Über die mit fehlender kommunaler Beteiligung einhergehenden Probleme werde man im Übrigen noch unter TOP 2 sprechen müssen.

Thomas Nüchel (FDP) widerspricht seinem Vorredner dahingehend, dass die Kommunen schon wegen der zahlreichen zu verbreitenden Informationen Interesse an einem vielfältigen Mediensystem hätten und etwaige Beteiligungen an Lokalsendern daher weniger eine Rolle spielten. Im Übrigen würden die Kommunen nicht herausgedrängt, vielmehr hätten viele von ihnen aus verschiedenen Gründen schlicht kein Interesse mehr. Insofern stütze der vorliegende Gesetzentwurf das Gesamtsystem, da er den landesweiten privatrechtlichen Hörfunk zusammen mit dem Lokalfunk als wichtigen Pfeiler der nordrhein-westfälischen Medienlandschaft anerkenne.

Die Anhörung habe deutlich gemacht, dass nicht nur die Landesmedienanstalt der Medienkommission mittels des Gesetzentwurfs ein Abwägungs- bzw. Entscheidungskriterium an die Hand gegeben sehe.

Gelobt werde auch die in § 88 Landesmediengesetz vorgesehene Förderung der Medienkompetenz nicht nur von Mediennutzern, sondern auch von Medienschaffenden. Dies solle unter anderem mittels Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen geschehen und umfasse neuartige technische Entwicklungen sowie innovative Medienformate und Vertriebswege. Da die Landesanstalt für Medien schon ihrem Wesen nach staatsfern handle, fördere man natürlich keine konkreten Inhalte, sondern unterstütze bei der Bewältigung der wachsenden Herausforderungen in der Hörfunklandschaft, womit man gleichzeitig die Unabhängigkeit stärke.

Die erste Stufe der Werbezeitenreduzierung stärke den Wettbewerb und zeige auf, dass es sich bei Sendeminuten um ein rares Gut handle; eine zweite Stufe mache nur im Falle einer bundesweiten Regelung Sinn.

Den Meldedatenabgleich im Rundfunkänderungsstaatsvertrag betrachteten die meisten Sachverständigen als konform mit der Datenschutz-Grundverordnung, da er dem öffentlichen Interesse diene. Sven Werner Tritschler (AfD) nehme die scherzhaft gemeinte Bemerkung eines Sachverständigen über einen GEZ-Kontrollleur und die DSGVO vermutlich etwas zu ernst.

Andrea Stullich (CDU) hält Alexander Vogt (SPD) entgegen, dass die Vergabekriterien für die UKW-Frequenzen die Entscheidungsfindung der Medienkommission keinesfalls einschränken, wie man auch folgenden Zitaten der stellvertretenden Direktorin der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen, Doris Brocker, entnehmen könne:

„Bei der Vielfaltentscheidung ist es nun der Medienkommission nie nur darum gegangen, einfach anbiervielfaltstechnisch (...) – Hauptsache, es ist etwas Neues da – zu entscheiden, sondern es ist uns immer auch darum gegangen, wir hatten immer im Blick, dass man dem, was da ist und was gut ist, auch die Möglichkeit der Weiterentwicklung, der Optimierung und der Integration in ein neues Konzept geben soll.“

Im Folgenden sage Doris Brocker im selben Kontext:

„Von daher sehe ich durch den Gesetzentwurf den Handlungsspielraum der Kommission in keiner Weise eingeschränkt. Auch die Handlungsverantwortung der Kommission wird in keiner Weise eingengt.“

Sven Werner Tritschler (AfD) weist Thomas Nüchel (FDP) darauf hin, dass sich seine Äußerungen zum Meldedatenabgleich nicht auf den Scherz eines Sachverständigen, sondern auf die schriftliche Stellungnahme der bei der Anhörung leider nicht anwesenden Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beziehe, die offenbar ähnliche Bedenken wie seine Fraktion hege.

Ernst-Wilhelm Rahe (SPD) meint, dass Doris Brocker von der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen mit den von Andrea Stullich (CDU) zitierten Äußerungen zu den Vergabekriterien selbstbewusst darauf habe aufmerksam machen wollen, dass die Medienkommission sich bei derartigen Entscheidungen nicht hereinreden lasse.

Der schriftlichen Stellungnahme von Horst Röper vom FORMATT-Institut könne man allerdings entnehmen, dass der Gesetzgeber die Auswahl faktisch selbst vornehme; in der Anhörung habe er dann die Streichung des entsprechenden Passus nahegelegt.

Vorsitzender Oliver Keymis schließt den Tagesordnungspunkt mit dem Hinweis, dass sowohl der Hauptausschuss als auch der Ausschuss für Kultur und Medien am 26. März 2020 abschließend über vorliegenden Gesetzentwurf beraten würden.